

Das Hebammenwesen in Schlesien in der Zeit nach seiner Okkupation durch Preußen

DIETRICH ALLNOCH, MAINZ

Das schlesische Hebammenwesen wurde schon bald nach dem Ersten Schlesischen Krieg, der durch den Berliner Frieden am 28. Juli 1742 sein Ende fand, neu geregelt. Dies geschah im Rahmen der unter Friedrich II. durch den Sonderminister Wilhelm von Münchow am 14. März 1744 erlassenen General-Medizinalordnung für Schlesien.¹ Zur Neuordnung des gesamten Gesundheitswesens sah sich die Regierung aus verschiedenen Gründen veranlasst: Die tägliche Erfahrung lehre, daß sich mit der Herstellung und Verabreichung von Arzneien und der Heilung von Kranken manigfaltige und höchst gefährliche Mißbräuche eingeschlichen hätten. Dadurch gerieten nicht nur „die edle Arzneikunst und Wissenschaft“ in Mißkredit, sondern auch viele Patienten erlitten statt erhoffter Genesung den Verlust der Gesundheit und des Lebens. Die neue Medizinalordnung sollte dies verhindern. Sie galt für alle damals üblichen Heilberufe, nicht zuletzt auch für die Hebammen. Grundlegend für das schlesische Gesundheitswesen war die Schaffung je einer Fachbehörde unter der Bezeichnung „Colloquium Medicum et Sanitatis“ bei den zwei – ebenfalls zuvor eingesetzten – Regionalregierungen, den Kriegs- und Domänenkammern in Glogau und Breslau.² Die genannten Collegia besaßen, sozusagen als verlängerten Arm, gesonderte Beauftragte („Adjuncti“), die auf der unteren Ebene, bei den Städten und Kreisen, als Aufsichtsbeamte der Mittelbehörden fungierten. Zuständig waren die „Collegien“ für die Überwachung des gesamten Medizinalwesens. Sie sollten als Fachbehörden Mängel und Mißbräuche erkennen und abstellen lassen, vor allem wirksame Maßnahmen gegen „ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh“ anordnen und zur Vorbereitung dazu außer ihren eigenen Ermittlungen die Berichte ihrer bei den Städten und Landkreisen tätigen Beauftragten heranziehen.

Im Rahmen der neuen schlesischen Medizinalordnung nahm das Hebammenwesen neben den Bestimmungen für Ärzte, Apotheker und alle sonstigen damaligen Heilberufe eine wichtige Stellung ein.³

Die Vorschriften hierzu befassten sich im wesentlichen mit der staatlichen Zulassung und Überwachung der Hebammen und vor allem auch damit, wie sie ihren Beruf auszuüben hatten. Die neuen Bestimmungen seien, so der Gesetzgeber, geboten, da es Hebammen gebe, denen die gehörige Wissenschaft und Erfahrung fehle und die zum größten Teil für ihren Dienst weder examiniert noch amtlich verpflichtet worden seien. Alle Hebammen mussten sich deshalb einer Zulassungsprüfung unterziehen ohne Unterschied, ob

1) Königl. Preuß. General-Medizinal-Ordnung für das souveraine Erb-Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz in: Schlesische Edicten-Sammlung enthaltend die noch anwendbaren provinciellen Gesetze und Verordnungen (...), hg. von Ernst von MOELLER, Breslau 1866, S. 56 bis 74. 2) Die Bezeichnung der Regionalregierungen als „Kriegs- und Domänenkammern“ erklärt sich daraus, daß sie zunächst mehr Intendanturgouvernements waren. Auf unterster Ebene nahmen die Städte und Landkreise nach wie vor die staatlichen Aufgaben wahr. Obere Landesbehörde war der preußische Minister für Schlesien, der unmittelbar dem König unterstand, mit Sitz in Breslau (Ludwig PETRY, Preuß. Schlesien, in: Josef Joachim Menzel (Hg.), Geschichte Schlesiens, Bd. 3, Stuttgart 1999, S. 1–25, hier: S. 6–7; vgl. auch Gerhard WACKE, Dorf-Policey-Ordnung und Instruction für die Dorfscholzen in Schlesien, Würzburg 1971, S. 7–10). 3) Medizinalordnung (wie Anm.1), S. 70–73.

sie ihren Beruf schon früher ausgeübt hatten oder ihn erst nach dem Erlass des Gesetzes ergreifen wollten. Eine Bestandsgarantie war damit für die bisherige Hebammentätigkeit nicht gegeben. Organisatorisch sollte angestrebt werden, daß auf dem Lande in jedem größeren Dorf eine Hebamme eingesetzt werden konnte, für kleinere Dörfer musste eine Hebamme für höchstens drei Ortschaften zur Verfügung stehen. Das geforderte Examen für alle Hebammen wurde von dem Beauftragten des „Collegii medici et sanitatis“ bei der jeweiligen Stadt oder dem Landkreis abgenommen, wobei es im wesentlichen auf die „Geschicklichkeit und Wissenschaft“ der Bewerberinnen ankommen sollte. Für die charakterliche Eignung war die Maßgabe entscheidend, dass die Hebamme ein „ehrbares und christliches“ Leben führte. Zeigte sich der absolutistische Staat schon damals weitgehend von den Einflüssen der Aufklärung bestimmt, so mochte er beim Erlass seiner Gesetze, wie auf diesem Gebiet, auf christliche Grundsätze nicht verzichten. Im einzelnen gab es in der Medizinalordnung für die Hebammen sehr konkrete Bestimmungen. So sollten sie sich, da sie Tag und Nacht zum Einsatz bereit sein mussten, vor und nach der Arbeit bei Kindbettnerinnen mit Wein und starken Getränken nicht übernehmen. Im Verhältnis zueinander sollten Hebammen Verständnis und Vertraulichkeit hegen, sich nicht beneiden, sich vielmehr in schweren Fällen mit Rat und Tat beistehen. Bei der Arbeit sollten sie nicht abergläubisch, vielmehr verschwiegen sein. Enthalten mussten sie sich aller Nahrung, die ihrer Berufsarbeit hinderlich war. Den in Nöten befindlichen Frauen mussten sie mit „aller Sanftmut und Bescheidenheit an die Hand gehen“.

Sie durften die Frauen niemals weder zu früh oder vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anstrengen noch ohne Not auf den Stuhl zwingen. Zu ihrer Geburtshilfe selbst schreibt ihnen die Medizinalordnung vor: Bei schwangeren Frauen müssen sie die rechte Zeit zur Geburt einschätzen können, und wenn es Zeit dazu ist, „alles ordentlich zu veranstalten wissen.“ Während der Dauer des Geburtsvorganges ist die Hebamme gehalten, der Gebärerin christlichen Trost zuzusprechen und ihr ein vernünftiges Verhalten anzuraten, den Situm des Kindes öfters zu untersuchen und in bedenklichen Fällen beizeiten eine andere „verständige Hebamme“, notfalls einen Arzt zu Rat und Hilfe hinzuzuziehen. Besondere Sorgfalt wurde von der Hebamme gefordert, „damit die Schnur bei der Mutter nicht verwahrloset, sondern die Nachgeburt mit Bescheidenheit ganz und vollkommen von ihr gebracht werde.“ Die Hebammenpflichten waren aber nicht nur auf den Geburtsvorgang selbst gerichtet. Die Hebammen wurden auch angehalten, keine Nottaufe vorzunehmen, auch wenn das Kind nicht vollkommen geboren oder nicht von seiner Mutter gelöst oder wenn ungewiss war, ob es noch lebte. Schließlich war der Hebamme die Pflicht auferlegt, für die Mutter nach der Geburt auf kurze Zeit für den Haushalt und gegebenenfalls junge Kinder zu sorgen, falls Hilfspersonen in der Familie dafür nicht zur Verfügung standen. Mit dem Hinweis, dass sich Hebammen erfahrungsgemäß öfters in der Hoffnung auf großen Gewinn zur Kindesabtreibung gebrauchen ließen, wurde die Gefährdung oder Tötung der Leibesfrucht auch hier im Zusammenhang mit dem Hebammendienst auf das schärfste verboten. Es war ihnen im übrigen untersagt worden, „der Weiberreinigung befördernde Mittel“ herzustellen oder zu verabreichen.

Zum Hebammendienst wurde mit folgender Eidesformel verpflichtet: „Ich NN schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß ich meine Pflicht und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammendienst als eine gewissenhafte Christin bei

allen meinen Vorfällen freundlich und sorgfältig verrichte, ohne alle Absichten handeln und niemandem vorsätzlich nachteilig sein will, vielmehr gelobe ich, durch meinen Beistand denen Gebärerinnen alle mögliche Hilfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denselben zu verfahren, und nebst ihren jungen Kindern insoweit bestens zu verpflegen, als es mir zukommet; insonderheit allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, soviel möglich zur Erhaltung sowohl Mutter als Kinder anzuwenden, den Armen als Reichen gleich willfährig, wenn ich gefordert werde, nicht säumig zu sein, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen und zu versäumen. Wie ich mich denn noch überdies denen von Sr. Königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, in der Medizinal-Ordnung vorgeschriebenen Verhaltensregeln unterwerfe, und dieselben jederzeit fest zu halten verspreche, wie es einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Wehmutter geziemet und gebüret. So war mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum.“

Waren die Bestimmungen für die Hebammen in der Medizinalordnung vor allem auf Zulassung und Überwachung ihres Dienstes gerichtet, so wurde später unter Friedrich Wilhelm II. durch den schlesischen Provinzialminister Graf von Hoym mit der Instruktion über das künftige Hebammen-Wesen in Schlesien vom 9. April 1791 auch ihre Ausbildung näher geregelt.⁴ Der Anstoß dazu war, dass die Statistik immer noch eine zu hohe Mortalität bei Geburten aufwies. Es kämen, so die Instruktion, noch sehr viele Kinder teils tot zur Welt, teils würden sie in oder bald nach der Geburt, oft mit ihren Müttern zugleich, das Leben einbüßen, wie denn auch viele Mütter, wenn sie noch ihr Leben retten, einen elenden, zum Kindergebären untauglichen Körper aus den Wochen davon trügen. Angesichts derartiger Erfahrungen in der alltäglichen Praxis sah sich die Regierung veranlasst, die Qualität der Ausbildung zu verbessern und die Zahl der Ausbildungsplätze für Hebammenkurse zu erhöhen. Die Zahl der Hebammschülerinnen betrug bis dahin in dem in Breslau bestehenden Ausbildungsinstitut jährlich nur für ganz Schlesien 32.

Deshalb sollten die Ausbildungsplätze auf wenigstens insgesamt 100 erhöht werden. Dafür wurden je ein Unterrichtsinstitut in Glogau und in Oppeln neu eingerichtet. In Breslau blieb das bisherige Institut erhalten. Das Oppelner Institut sollten nur die Hebammschülerinnen aus den polnischen Gegenden des Breslauer Kammerdepartments besuchen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschten. Deshalb schrieb die Instruktion vor, dass der Unterricht am Oppelner Institut in „oberschlesischer polnischer Mundart“ [= das sogenannte „Wasserpolnisch“] so lange gehalten wird, bis sich die deutsche Sprache in jenen Gegenden mehr verbreitet“. Die deutschen Schülerinnen konnten daher nicht das Oppelner Hebammeninstitut besuchen, sie mussten sich bei den entsprechenden Schulen in Breslau und Glogau bewerben. Die Aufnahmekapazität der Schüler für Breslau und Oppeln wurde auf je 32 und für Glogau auf 36 Plätze festgesetzt. Wurden die Schülerinnen bisher am Breslauer Institut zur Beköstigung und Wohnung durch Geldbeträge der Kämmerereien und Dorfschaften ihres Heimatwohnsitzes unterstützt, so sollten sie nun ohne Entgelt aufgenommen, unterhalten, unterrichtet und nach der Prüfung approbiert werden. Insbesondere wurden ihnen für ihren Lebensunterhalt

4) Instruktion über das künftige Hebammen-Wesen in Schlesien vom 9. April 1791, in: Schlesische Edicten-Sammlung (wie Anm. 1), S. 463–465.

freie Wohnung mit Heizung während ihres Aufenthaltes im Institut und zu ihrer Beköstigung in dieser Zeit täglich fünf Silbergroschen in Breslau sowie vier Silbergroschen in Glogau und Oppeln „wegen der daselbst wohlfeilern Lebensmittel“ gewährt.

Neben diesen organisatorischen Regelungen wurden auch die Bestimmungen über die Anwerbung, Auswahl und Zulassung der Hebammenschülerinnen geändert.

Die Ausbildungsstellen waren bis dahin für das Breslauer Institut kurz vor Beginn eines neuen Kurses ausgeschrieben worden. Erst dann konnte man aus dem Kreis der Bewerberinnen geeignete Schülerinnen auswählen und zulassen. Bei dieser Vorgehensweise, so die Regierung, seien auch untaugliche Personen angenommen worden, die zur Belästigung des Instituts auf vielfach nachteilige Art geführt hätten. Den Magistraten und Landräten wurde daher aufgegeben, sich schon lange Zeit vor dem Beginn neuer Ausbildungskurse im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Stadt- und Kreisphysikus um Bewerberinnen zu kümmern, die aufgrund ihrer „Denkungsart, Lust und Fähigkeit“ zum Geschäft einer Hebamme geeignet erschienen. Derartige Bewerberinnen mussten außerdem – vor dem Besuch des Hebammen-Instituts – ein Praktikum bei einer approbierten Hebamme absolvieren, um einige grundlegende Kenntnisse der Geburtshilfe zu erlangen. Die Bewerberinnen sollten auch vor ihrer Annahme im Lesen geübt sein, um „leicht faßliche Bücher“, die ihnen in den Instituten zur Verfügung gestellt wurden, verstehen zu können. Waren die Bewerberinnen in ein Institut aufgenommen, so mussten sie sich dort ordentlich aufführen, sie durften untereinander keine Händel anfangen, sie mussten den Unterricht fleißig besuchen und sich „so betragen, wie es für Christen sich schickt, welche des hohen Glücks teilhaftig werden sollen, ganz vorzüglich ihren Nebenmenschen nützlich zu sein“. Für den Fall von Pflichtwidrigkeiten wurde ihnen Strafe angedroht, schlimmstenfalls würden sie „aus dem Institut gejagt“ werden.

Die personelle Ausstattung der Institute war wie folgt festgelegt worden: Bei jedem Ausbildungsinstitut sollte ein im „Accouchements-Wesen“⁵ geübter Arzt angestellt werden mit dem Prädikat eines Professors der Geburtshilfe, dessen Geschicklichkeit, Fleiß, Rechtschaffenheit und Erfahrung in diesem Fach erprobt worden sei. Die Fachbehörden bei den Kammern, unter denen die Ausbildungsinstitute standen, wurden angehalten, Dienstanweisungen für diese Lehrer zu erarbeiten und den Unterrichtsstoff im einzelnen zu bestimmen. Angesetzt werden musste außerdem in jedem Institut eine eigene Hebamme nebst einer Gehilfin; die Hebamme sollte mit „ihrer Kunst vorzüglich bekannt sein“. Sie waren verpflichtet, die Schülerinnen mit Rat und Tat zu unterstützen, mit ihnen zusammen zu wohnen, ihnen die Behandlung der Schwangeren und Gebärenden zu zeigen, den Vortrag des Professors täglich zu repetieren und gleichzeitig den ins öffentliche Gebärdhaus kommenden Schwangeren unentgeltlich beizustehen. Bei der Einstellung sowohl des Arztes wie auch der lehrenden Hebammen in die Institute wurde vorausgesetzt, daß die Professoren der Geburtshilfe „einen populären Lehrton“ besaßen und auch die Hebamme die „gute Gabe hatte, sich verständlich auszudrücken.“ Für den praktischen Anschauungsunterricht war für jedes Institut ein sogenanntes Gebärdhaus vorgesehen, um zeitweilig schwangere Frauen aufzunehmen, zu deren Entbindung Schülerinnen hinzugezogen werden konnten. Da in Breslau bereits ein solches Gebärdhaus existierte, waren in Glogau und Oppeln derartige Einrichtungen neu zu schaffen.

5) Accouchement (frz.) = Entbindung.

Die Verwaltung der Ausbildungsinstitute oblag einem eigenen Aufseher, der Rechnung führte und für die Ordnung im Hause zu sorgen hatte.

Die genannte Instruktion bestimmte schließlich, daß nach einem abgeschlossenen Kursus das Hebammenexamen öffentlich abzunehmen sei. Es wurde vor Vertretern der Medizinischen Kollegien in Gegenwart Deputierter der allgemeinen Verwaltung abgelegt. Für das Oppelner Institut bestand die Besonderheit, dass es durch einige „Adjuncti“ des Medizinischen Kollegiums abgehalten worden durfte, die der polnischen Sprache mächtig waren. Die Instruktion wies die Prüfer an, die Examina mit aller Schärfe vorzunehmen, um „dumme und ungeschickte Personen“ vom approbierten Hebammendienst fernzuhalten und damit zu vermeiden, dass Leben und Gesundheit bei Mutter und Kind unverantwortlich aufs Spiel gesetzt wurden. Untauglichen Schülerinnen musste daher der Zugang zur Approbation verwehrt werden. Wenn sie noch einige Fähigkeiten zeigten, durften sie an einem neuen Kursus des Instituts teilnehmen, allerdings unter der Bedingung, dass nur die Hälfte ihrer Unterhaltskosten dazu übernommen wurden. Schließlich war in der Instruktion bestimmt, dass die fleißigen und geschickten Hebammenschülerinnen, sobald sie approbiert waren, von den regionalen Kammern zu unterstützen seien, indem ihnen am Ort ihrer künftigen Tätigkeit ein ausreichendes Auskommen zu verschaffen sei.

Schlesische Geschichtsblätter

Zeitschrift für Regionalgeschichte Schlesiens

45. Jahrgang (2018) Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens e. V. Heft 2 (August)

HERZIG: Die Herrschaft Grafenort (Grafschaft Glatz) im Besitz der Familien von Annenberg und von Herberstein (1623–1930), 33–46 KLOSE: Historische Parks und Gärten im bis 1932 existierenden Kreis

Striegau, 47–62 SPATA: War „Senna von Hardeck“ eine Herzogin von Münsterberg?, 63–65

ALLNOCH: Das Hebammenwesen in Schlesien in der Zeit nach seiner Okkupation durch Preußen, 66–70

Mitarbeiter dieses Heftes:

Dietrich ALLNOCH,
Prof. Dr. Arno HERZIG,
Prof. Dr. Andreas KLOSE,
Manfred SPATA,

Schriftleiter: Prof. Dr. Andreas KLOSE,
Redaktion: Stefan GUZY,

Gestaltung und Satz: Zwölf, Büro für Grafikdesign, Paul-Lincke-Ufer 44a, 10999 Berlin
Druck und Bindung: Pinguin Druck, Marienburger Straße 16, 10405 Berlin

Verein für Geschichte Schlesiens e. V.
Berliner Ring 37
97753 Karlstadt (Main)
www.verein-fuer-geschichte-schlesiens.eu

ISSN 2190-4871

